

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

An die
Regierungen

Oberbayern
80538 München

Niederbayern
84028 Landshut

Oberpfalz
93047 Regensburg

Oberfranken
95444 Bayreuth

Mittelfranken
91522 Ansbach

Unterfranken
97070 Würzburg

Schwaben
86152 Augsburg

Bayern.
Die Zukunft.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IIE6-3688.1-2-1

Bearbeiter
Herr Miethig

München
20.06.2017

Telefon / - Fax
089 2192-3883 / -13883

Zimmer
LAZ67-1114

E-Mail
Steffen.Miethig@stmi.bayern.de

Hafenordnungen
hier: Musterbestimmungen

Anlage
Musterbestimmungen für eine Hafenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

abweichend von der Rechtslage in anderen Ländern ist in Bayern nach Art. 36
BayWG die Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass von Rechtsverordnungen

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350

poststelle-obb@stmi.bayern.de
www.innenministerium.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
Dienstgebäude Lazarettstr. 67, München

über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) zuständig. Teilweise sind diese Hafenordnungen der Kreisverwaltungsbehörden über einen erheblichen Zeitraum hinweg nicht mehr angepasst worden. Aktualisierungsbedarf besteht daher in vielen Fällen insbesondere hinsichtlich des von internationalem Recht überlagerten besonderen Teils. Dies betrifft z.B. den Transport und den Umschlag gefährlicher Güter. Hingegen erscheint der Anpassungsbedarf bei den allgemeinen Vorschriften geringer.

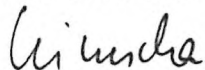
Im Hinblick hierauf haben wir in Anlehnung an die bisher von vielen Kreisverwaltungsbehörden in ähnlicher Form verwendeten Bestimmungen sowie in Anlehnung an die Hafenordnungen in anderen Ländern Musterbestimmungen erstellt. Im Vergleich zu den gegenwärtig häufig in Kraft befindlichen Hafenordnungen wurden insbesondere die gefahrgutrechtlichen Regelungen umfangreich aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Bestimmungen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe integriert. Die allgemeinen Bestimmungen wurden im Wesentlichen redaktionell angepasst.

Hinsichtlich der Anwendung anderer Vorschriften in § 2 unter Nr. 1 der Musterbestimmungen ist je nach Lage des Hafens alternativ entweder die Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung oder die Donauschiffahrtspolizeiverordnung zur Anwendung zu bringen. In den Musterbestimmungen sind beide aufgeführt.

Insofern weisen wir auch darauf hin, dass es sich lediglich um Musterbestimmungen, die nicht abschließend sind, und um keine verbindliche Vorgabe handelt. Die Kreisverwaltungsbehörden können in Ihrer Zuständigkeit auch eigene Bestimmungen verwenden. Ggf. kann es etwa erforderlich oder sinnvoll sein, im Hinblick auf die besondere Situation vor Ort weitere bzw. detailliertere oder abweichend formulierte Bestimmungen aufzunehmen, z.B. hinsichtlich eines Eisenbahnbetriebs im Hafen, insbesondere dann, wenn sie sich in der bisherigen Praxis bewährt haben. Hierfür ist als „Vierter Teil“ ein entsprechender Platzhalter vorgesehen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf die Beteiligung der Betroffenen und deren Stellungnahmen in den Verordnungsgebungsverfahren verweisen.

Wir bitten Sie insofern, die Musterbestimmungen den betroffenen Kreisverwaltungsbehörden in geeigneter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rimscha'.

von Rimscha
Ministerialrat

